



Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Stand: Januar 2024

Umfang

Dieses Dokument beschreibt das Beschwerdeverfahren der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG (HAL) im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) für Personen oder Personengruppen, die Bedenken bezüglich der Einhaltung menschenrechtlicher und/oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der HAL oder bei ihren Geschäftspartnern äußern möchten (im Folgenden: Beschwerdeverfahren).

Wer kann eine Beschwerde äußern?

Das Beschwerdeverfahren steht – intern und extern – allen Personen oder Personengruppen zur Verfügung, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der HAL oder bei ihren Geschäftspartnern potenziell von Menschenrechts- oder Umweltverletzungen betroffen sind oder Kenntnis von einer derartigen Verletzung haben.

Welche Sachverhalte können gemeldet werden?

Der Ansatz zur Meldung von Sachverhalten in Bezug auf das LkSG ist sehr weit gefasst. Es können sämtliche Sachverhalte gemeldet werden, denen eine mögliche bereits eingetretene oder drohende Verletzung von menschenrechtlichen und/oder umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im Geschäftsbereich der HAL oder bei einem ihrer Zulieferer zugrunde liegt.

Eine Verletzung von menschenrechtlichen und/oder umweltbezogenen Sorgfaltspflichten kommt zum Beispiel in Betracht bei:

- Kinderarbeit,
- jedweden Formen von Zwangsarbeit oder Sklaverei,
- Missachtung von Arbeitsschutzstandards,

- Missachtung der Koalitionsfreiheit, insbesondere des Rechts zur Gründung oder zum Beitritt zu einer Gewerkschaft,
- Ungleichbehandlung von Beschäftigten aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts,
- Vorenthalten eines nach dem Recht des Beschäftigungsortes angemessenen Lohns,
- Umweltschädigungen, die Auswirkungen auf die Erhaltung, die Produktion und den Zugang zu Nahrungsmitteln, Trinkwasser, Sanitäreinrichtungen oder die menschliche Gesundheit im Allgemeinen haben,
- sonstige Umweltschädigungen, wie zum Beispiel die Herstellung quecksilberhaltiger Produkte oder anderer Schadstoffe sowie die nicht umweltgerechte Entsorgung von gefährlichen Abfällen.

Wie können Beschwerden abgegeben werden?

Die HAL verfügt über ein webbasiertes, unabhängiges Hinweisgebersystem, das als integriertes System für das LkSG sowie das Hinweisgeberschutzgesetz fungiert. Beschwerden oder Hinweise auf menschenrechtliche und/oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der HAL oder bei ihren Geschäftspartnern können Sie über dieses System an die HAL richten.

Das System ist als Online-Maske unter folgendem Link auf der Webseite der HAL zu erreichen:

<https://www.hal-privatbank.com/hinweisgebersystem>

Im System können bei der Frage nach der Art des zu meldenden Vorfalls die Ereignisse „Menschenrechtsverletzungen/-risiken“, „Umweltbezogene Verstöße/-risiken“ oder „Verstöße durch Lieferanten entlang der Lieferkette“ ausgewählt und eine entsprechende Meldung abgegeben werden.

Sollte ein Geschäftspartner der HAL in den zu meldenden Vorfall involviert sein, so kann dies ebenfalls bei der Frage nach der Beteiligung eines Lieferanten oder Zulieferers angegeben werden.

Um eine sachgerechte Prüfung zu ermöglichen, sollte die Meldung folgende Informationen beinhalten:

- Namen der beteiligten Personen,
- Namen aller Zeugen (falls gegeben),
- Datum, Uhrzeit und Ort des Vorfalls bzw. der Vorfälle,
- Details zu möglichen Beweisen,
- Geldbeträge/Vermögensgegenstände in diesem Zusammenhang,
- Häufigkeit des Vorfalls.

Meldungen können auf Wunsch anonym erfolgen. Bei der Angabe personenbezogener Daten werden diese vertraulich behandelt.

Die Abgabe einer Meldung ist kostenfrei.

Wie wird mit der Beschwerde umgegangen?

Der oder die Hinweisgeber:in erhält innerhalb von zehn Werktagen eine Bestätigung über den Eingang der Meldung.

Eingehende Meldungen, die auf ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der HAL oder bei ihren Geschäftspartnern hindeuten, werden durch den Menschenrechtsbeauftragten der HAL geprüft und bearbeitet.

Fällt die Meldung nicht unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens, wird dies dem oder der Hinweisgeber:in innerhalb von zehn Werktagen nach Eingangsbestätigung mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung erhält der oder die Hinweisgeber:in eine Begründung.

Fällt die Meldung unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens, übernimmt der Menschenrechtsbeauftragte der HAL die Sachverhaltsaufklärung. Falls erforderlich, wird der Menschenrechtsbeauftragte der HAL den Sachverhalt mit dem oder der Hinweisgeber:in erörtern, um ein besseres Verständnis des Sachverhalts zu erlangen.

Ergibt die Sachverhaltsaufklärung, dass eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der HAL oder bei ihren Geschäftspartnern vorliegt, veranlasst der Menschenrechtsbeauftragte der HAL angemessene Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen.

Der Status der Meldung kann von dem oder der Hinweisgeber:in im System unter Eingabe der Meldungs-ID jederzeit überprüft werden.

Datenschutz, Vertraulichkeit und Überprüfung

Bei eingehenden Beschwerden und Hinweisen wird die Vertraulichkeit der Identität des oder der Hinweisgeber:in gewahrt. Die HAL untersagt jegliche Form von Benachteiligung und/oder Bestrafung aufgrund geäußerter Bedenken.

Die mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Personen sind zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft.